

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preussischen Hauptsteueramte zu Landsberg a. M. ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

Dem Königlich preussischen Neben Zollamt I. zu Ottoczyn, Hauptamtsbezirk Thorn, ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über inländisches Salz beigelegt worden.

Am 1. November d. Js. wird die von Athus in Belgien nach Kobingen im Großherzogthum Luxemburg führende Eisenbahnstrecke dem Verlehr übergeben werden und gemäß §. 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 den bestehenden Zollstrafen für den Eisenbahntransport hinzutreten. Von dem gedachten Zeitpunkt ab wird in Kobingen für diesen Verlehr unter einseitiger Erhaltung des für den Landverkehr bestehenden Neben Zollamtes II. ein Neben Zollamt I. mit den Befugnissen zur unbeschränkten Verzollung, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., zur Ertheilung von Begleitscheinen II. auf das Haupt Zollamt resp. die Bahnhofszollerpediton in Luxemburg und zur Abfertigung von Mustern ausländischer Handlungsreisenden beim Ein- und Ausgange errichtet werden.

Das Königlich bayerische Neben Zollamt I. Neumark in Böhmen ist unter Zurückverlegung des Amtes nach Großsalzen, Hauptamtsbezirks Furtch a. M., in ein Neben Zollamt II. umgewandelt und in Zsffigau, Königlich bayerischen Hauptamtsbezirks Hof, ist eine, mit der dortigen Ausschlag-Einnehmerel verbundene Uebergangsstelle mit der Ermächtigung zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

4. Marine und Schifffahrt.

Dem Verzeichnisse der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große Fahrt — Nr. 26 des Central-Blattes für 1874, Seite 251 — tritt unter

„I. In Preußen.“

hinzuz: